

Begründung

für den Bebauungsplan Nr. 4 Teil I

der Gemeinde Neuengörs, Kreis Segeberg

für das Gebiet „Fläche für Windkraftanlagen, südlich der B206 und
nordöstlich von Neuengörs“

Aufgestellt:

Im Auftrag der Gemeinde Neuengörs

Büro für Stadtplanung und Dorfentwicklung

Dipl. Ing. Eberhard Gebel

Wickelstraße 9

23795 Bad Segeberg

Inhalt

1. Allgemeine Grundlagen
 1. 1. Rechtsgrundlagen
 1. 2. Bestand und Lage des Gebietes
2. Planungsziele
3. Entwicklung des Planes
 3. 1. Bebauung, Nutzung, Gestaltung
 3. 2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 3. 3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens, Erschließung

1. Allgemeine Grundlagen

1. 1. Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuengörs hat in ihrer Sitzung am 18. 12. 1998 beschlossen, den B-Plan Nr. 4 Teil I für das Gebiet „Fläche für Windkraftanlagen, südlich der B206 und nordöstlich von Neuengörs“ aufzustellen. In Ergänzung wird der B-Plan Nr. 4, Teil II für das Gebiet der Ausgleichsflächen Teilfläche 1 „Stubbener Koppelwiese“, Teilfläche 2 „Beetskoppel“, Teilfläche 3 „bei Stegkamp“, Teilfläche 4 „Wohld“, Teilfläche 5 „Südlich der Kreisstraße K7, südöstlich von Neuengörs“ für den erforderlichen Ausgleich zum B-Plan Nr. 4 Teil I aufgestellt. Der B-Plan Nr. 4 Teil I kann auch als „Eingriffs-B-Plan“, der B-Plan Nr. 4 Teil II als „Ausgleichs-B-Plan“ bezeichnet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 Teil I erfaßt Teile der Flurstücken 3/8, 10/2, 12/3, 23/2, 30/1, 32/1 der Flur 2 sowie 7/2, 27/2, 28/1, 28/2, 32/2, 42/1 der Flur 3 der Gemarkung Neuengörs.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 Teil I ist in der 1. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuengörs als landwirtschaftliche Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 8. 1997
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. 4. 1993
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18. 12. 1990
- die Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. 1. 2000

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dient die amtliche Plangrundlage M 1 : 2000 des Katasteramtes Bad Segeberg.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 4 Teil I wurde von der Gemeinde Neuengörs das Büro für Stadtplanung und Dorfentwicklung in Bad Segeberg beauftragt.

1. 2. Bestand und Lage des Gebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 Teil I liegt im nördlichen Gemeindegebiet und wird ebenso wie die angrenzenden Bereiche zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Diverse Knicks überwiegend entlang bestehender Wegverbindungen durchsetzen diesen Raum.

2. Planungsziele

Das energiepolitische Ziel des Landes bis zum Jahr 2010 ist es, den Anteil der umwelt- und ressourcenschonenden Energiegewinnungsform Windenergie von z. Zt. 630 Megawatt (MW) auf eine Anschlußleistung von mindestens 1.200 MW zu erhöhen. In der Fortschreibung des Regionalplanes - Planungsraum I - von 1998 sind Eignungsräume für Windenergienutzung u. a. auch für das Gebiet der Gemeinde Neuengörs festgelegt.

Die Gemeinde Neuengörs hat diesen Bereich in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen festgesetzt. Die landwirtschaftliche Nutzung hierin ist weiterhin zulässig. Bei einer Gesamtgröße dieses Gebietes von ca. 51,5 ha sind insgesamt 6 Windkraftanlagen vorgesehen und im Bebauungsplan jeweils als Sondergebiet - Fläche für Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windenergie - festgesetzt.

3. Entwicklung des Planes

3.1. Bebauung, Nutzung, Gestaltung

Der Bebauungsplan setzt für die einzelnen Anlagen fest:

Maximale Gesamthöhe:	100 m
Rotor:	dreiflügelig

Hinzu treten Angaben zur Farbgestaltung sowie zur Oberflächenbeschichtung der Rotorblätter.

Die Leistung wird mit 1,3 Megawatt (MW) pro Anlage angenommen. Diese Festsetzung kann allerdings nur innerhalb eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Investor erfolgen.

Die Anordnung der einzelnen Anlagen zueinander erfolgt nach geometrischen Aspekten. 4 der 6 Anlagen werden auf einer Nordwest - Südost verlaufenden Linie mit jeweiligen Abständen von 340 m angeordnet. Eine das Plangebiet in Nordnordost - Südsüdwest Richtung durchquerende Gerade bildet für die beiden übrigen sowie die südöstliche Anlage der schon genannten Anordnung eine linienhafte Ausrichtung mit ebenso definierten Abständen von 340 m zueinander.

Zur Kreisstraße K55 wird ein Abstand von 50 m eingehalten.

Die Errichtung der einzelnen Anlagen ist jeweils nur auf durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Einzuhaltenen Abstände zu vorhandenen Knicks sind hierbei berücksichtigt.

Die Einspeisung des gewonnen Stromes erfolgt über Trafostationen.

Die geplanten Trafostationen sind jeweils in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen vorgesehen. Der Anschluß an vorhandene Versorgungsleitungen erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger.

Wegen nur begrenzt zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten für Windenergieleistungen ist nicht auszuschließen, daß die zu erwartende Gesamtleistung aller Windenergieanlagen eine direkte Anbindung an ein Umspannwerk der Schleswag erfordert.

3. 2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Durch die Errichtung von bis zu 100 m hohen Windenergieanlagen werden großräumig Teilräume der Landschaft beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung von § 8 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB und § 8a BNatSchG sind zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Der entsprechende Ausgleich wird im Rahmen des B-Planes Nr. 4 Teil II mit dazugehörigem Grünordnungsplan festgesetzt.

Innerhalb des Planungsraumes des B-Planes Nr. 4 Teil I befinden sich die Verbandsrohrleitungen 360 und 365 des Gewässerpflegeverbandes (GPV) Oberer Warder See sowie ein verrohrter Bereich des Gewässers 365 des Gewässerpflegeverbandes (GPV) Mielsdorf-Neuengörs (siehe Planzeichnung). In diesem Bereich ist ein Streifen von 5,0 m von der oberen Böschungskante von einer Bebauung freizuhalten. Anpflanzungen dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen Gewässerpflegeverband vorgenommen werden.

Für die geplanten Zuwegungen sind Knickdurchbrüche in einer Länge von insgesamt 22 m erforderlich.

3. 3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens, Erschließung

Weitere Regelungen können in einem städtebaulichen Vertrag getroffen werden.

Die Erschließung der geplanten 6 Windkraftanlagen erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege, von denen in 5 Fällen jeweils mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten versehene Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen führen. Die Befestigung dieser Zuwegungen soll in einem wasserdurchlässigen Aufbau erfolgen.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 Teil I der Gemeinde Neuengörs wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuengörs in ihrer Sitzung am...13.06.2000...gebilligt.

Neuengörs, den 14.06.2000

Siegel




.....
Bürgermeister

Stand: 6. 2000